

fahrensstadien verantwortlichen staatlichen Organe der Strafrechtspflege entstehenden Beziehungen der Beteiligten werden diese normierten Rechte der Beschuldigten und Angeklagten realisiert. Unser sozialistischer Staat und seine gesellschaftlichen Grundlagen sind die Garantie für die Realität der Rechte des Beschuldigten, Angeklagten und auch Verurteilten und ihre Gewährleistung unter Verantwortung der Organe der Strafrechtspflege.

3.1.2. Die wichtigsten Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten im Strafverfahren

Die Rechte und Pflichten eines Beschuldigten und Angeklagten sind durch die dargelegte Funktion des sozialistischen Strafverfahrens und die Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Sie folgen aus dem Recht des Beschuldigten oder Angeklagten auf aktive Mitwirkung einschließlich Verteidigung im gesamten Strafverfahren. *Diese Rechte sind auf die Sicherung gerechter Entscheidungen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und eine möglichst erzieherische Einflußnahme auf den Schuldigen gerichtet.* Sie gewährleisten, daß jeder Beschuldigte oder Angeklagte alle seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließenden oder vermindernenden Fakten Vorbringen kann. Kein Unschuldiger darf verurteilt, kein Schuldiger ungerecht und unangemessen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. *Dem Beschuldigten und dem Angeklagten wird der freie Gebrauch seiner Rechte durch entsprechende Pflichten der Organe der Strafrechtspflege und das in seiner Bedeutung über das Strafverfahren hinausgehende, gesetzlich auch im Art. 4 StGB verankerte Prinzip der Präsomtion der Unschuld gesichert.* Durch selbständige, freie Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten kann der Beschuldigte oder Angeklagte gestaltend auf das Verfahren Einfluß nehmen.

3.1.2.1. Das Recht des Beschuldigten oder Angeklagten auf Information im Strafverfahren

Der Beschuldigte oder Angeklagte muß die Informationen, die überhaupt erst eine aktive Mitwirkung am Strafverfahren einschließlich seiner Verteidigung ermöglichen, durch Belehrungen über seine Rechte (generelle und spezielle) und durch mündliche und schriftliche Mitteilung von Entscheidungen, Beweismitteln, Terminen und anderen Fakten erhalten.

Ausgehend von §§15 und 61 StPO sind folgende Informationsrechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten und damit Informationspflichten der Organe der Strafrechtspflege hervorzuheben:

1. *Generelle Pflicht der Organe der Strafrechtspflege zur Belehrung des Beschuldigten und des Angeklagten* über seine Rechte gemäß §§ 15 Abs. 2, 61 Abs. 2 sowie 105 Abs. 2 StPO. Diese Pflicht zur Belehrung besteht in den verschiedenen Stadien des Verfahrens über

- das Recht, Beweisanträge zu stellen (§§ 47 Abs. 1, 105 Abs. 2 und 224 Abs. 1 StPO)
- die Folgen eines unentschuldigten Ausbleibens bei Ladung (§§ 48 Abs. 1, 203 Abs. 1 StPO)
- Rechtsmittelrechte (§§ 91, 127, 137, 183 Abs. 3, 246, 272, 288 ff., 305 ff., 359, 375 StPO)